ESBK
CFMJ
CFCG
SFGB

Eidgenössische Spielbankenkommission
Commission fédérale des maisons de jeu
Commissione federale delle case da gioco
Swiss Federal Gaming Board

Ekto. Justiz-urrtPoHz&e'parteaxx'Tt • Deoafementffegra'cfefljsfcefltoofce • Opa^-nffltofederafetfqusftziaeocfeia • Federt Department t/Juslice and Pcfce

Orienherungskopie

3003 Bern, November 2004
Tel **»41(31)323 1204**
Fax »41(31)323 12 06

Direktem +41 31 323 58 37
E-Mail andrea.wolfer@esbk.admin.ch

In der Antwort zu vermerken **215-032**
D403-0053/WOI

KOPIE

Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten ab 1. April 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. März 2005 läuft die bundesgesetzliche Übergangsfrist für den Betrieb von Glücksspielautomaten (die nach altrechtlicher Praxis noch als Geschicklichkeitsspielautomaten homologiert wurden) ausserhalb von Spielbanken ab[1]. Ab 1. April 2005 ist der Betrieb von Glücksspielautomaten nur noch innerhalb von konzessionierten Spielbanken erlaubt. Diese Geräte müssen bis zu diesem Datum aus Gaststätten und anderen Lokalen entfernt und deren Weiterbetrieb kann von den kantonalen Behörden nicht mehr bewilligt werden.

Wer nach dem 31. März 2005 solche Automaten noch zum Betrieb aufstellt, unterliegt der Strafdrohung von Art. 56 SBG (Haft oder Busse bis zu CHF 500'000.--). Die Polizei ist beauftragt, ab 1. April 2005 das Entfernen der nicht mehr erlaubten Automaten zu kontrollieren und nötigenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Nach dem 31. März 2005 dürfen ausserhalb von Spielbanken unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung ausschliesslich noch die von der ESBK zugelassenen Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt und betrieben werden. Die jeweils aktuelle Liste dieser wie auch der verbotenen Apparate ist auf der Homepage der ESBK www.esbk.admin.ch einsehbar.

Mit freundlichen Grüssen
Eidgenössische Spielbankenkommission

Sekretariat

Andrea A. Wolfer
Stellvertretende Chefin der
Abteilung Untersuchungen

[1] Art. 60 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz; SBG; SR 935.52)